

## GEBÜHRENREGULATIV FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

---

Gestützt auf Art. 70 Abs. 4 des Baugesetzes und Art. 25 ff des kommunalen Abfallgesetzes werden folgende Gebühren erhoben

Gesetz

### Art. 1

gemäss Gebäudeneuwert  
(exkl. MwSt.)

minimal	maximal
0.25 - 0.40 ‰	

Grundgebühren

### Art. 2

Die mengenabhängige Gebühr wird in Form einer Gebindegebühr inklusive Mehrwertsteuer erhoben. Diese richtet sich nach den Empfehlungen der Region Maloja.

Mengengebühr

### Art. 3

Der Gemeindevorstand legt die Tarife alljährlich im Rahmen des vorliegenden Gebührenregulatives fest.

Tarife

### Art. 4

Die Grundgebühr wird aufgrund des gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierten Gebäudeneuwertes erhoben.

Gebäudeneuwert

### Art. 5

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, in Härtefällen eine Reduktion auf die Gebührenansätze zu gewähren.

Abweichungen

### Art. 6

Bei einer Veränderung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Punkte kann der Gemeindevorstand die Gebühren entsprechend anpassen.

Indexierung

### Art. 7

Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren) werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu be-

Fälligkeit und Bezug

zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

#### Art. 8

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

#### Art. 9

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. April 2001.

Für die Gemeinde Samedan

Der Gemeindepräsident  
Thomas Nievergelt

Der Gemeindeschreiber  
Claudio Prevost

### Änderungstabelle nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	26.04.2001	01.01.2001	Erstfassung
Einleitung	12.04.2007	12.04.2007	geändert
Einleitung	12.12.2024	12.12.2024	geändert
Art. 1	12.12.2024	12.12.2024	geändert
Art. 2	12.04.2007	12.04.2007	geändert
Art. 2	08.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 5	12.12.2024	12.12.2024	geändert
Art. 7 Abs. 1	12.12.2024	12.12.2024	geändert
Art. 8	12.12.2024	12.12.2024	geändert